

AfD - Fraktion im Kreistag Bautzen
Herrn Peter Schulze
Friedrichstraße 9
02977 Hoyerswerda

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

DER LANDRAT

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 01.06.2021

Ihre Anfrage vom 12.05.2021 – Genesene einer Corona-Infektion

Sehr geehrter Herr Kreisrat Schulze,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 12.05.2021 übermitteln wir Ihnen nachfolgende Beantwortung:

Das Gesundheitsamt handelt nach dem aktuell geltenden Bundesrecht:
Gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV des Bundes muss für den erstellten Genesenennachweis die vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend anhand einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) bestätigt worden sein.
Die Testung muss mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegen (§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV).

Die SARS-CoV-2-Antikörpertestung hingegen liefert nach dem aktuellen Wissensstand keine verlässliche Aussage zur Immunität des Betroffenen. Die relevante T-Zell-Immunität ist diesbezüglich relevanter, aber schwer zu überprüfen.

Auszug aus dem Erregersteckbrief des Robert-Koch-Instituts, das sich an den Aussagen der STIKO orientiert:

Eine Infektion mit SARS-CoV-2 induziert die Bildung verschiedener Antikörper, die im Median in der zweiten Woche nach Symptombeginn nachweisbar sind. Auch neutralisierende Antikörper sind in der Regel am Ende der zweiten Woche nach Symptombeginn nachweisbar, jedoch nimmt der Titer neutralisierender Antikörper wie auch der Gesamt-IgG-Antikörper, insbesondere bei Personen mit milder oder asymptomatischer Infektion, ab. Es ist nach wie vor unklar, zu welchem Grad die Titer neutralisierender Antikörper bzw. der Antikörper, die das SARS-CoV-2 Spike- bzw. Nukleocapsid-Protein binden, mit einem Schutz vor einer Reinfektion oder schweren Erkrankung korrelieren.

Weder Patienten mit Antikörpernachweis noch im Vorfeld klinisch-epidemiologisch Erkrankten darf nach dem derzeit geltenden Bundesrecht ein Genesenennachweis ausgestellt werden. Es würde in diesem Fall auch keine formlose Bestätigung des Hausarztes anerkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Harig
Landrat